



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

§. 26.

Vom Nebendienst.

Derselbe besteht:

- a) in Civil-Vigilanzen nach Stadt-Quartieren;
- b) in der Zuteilung an das k. Stadtcommissariat.

§. 27.

Distrikts-Vigilanz.

Dieselbe vollzieht die besondere Aufsicht auf einen bestimmten Theil der Stadt; die Auswahl der Civil-Vigilanten aus der ganzen Polizeimannschaft, sowie deren Vertheilung liegt dem Oberrottmester ob.

Die zum Vigilanz-Dienste verwendeten Polizeisoldaten haben stets in Civilkleidung — jedoch mit Uniforms-Westen — zu gehen, und müssen jederzeit mit ihrer Legitimationskarte versehen sein, um solche im Falle Bedürfnisses vorzeigen zu können.

Für die Civil-Vigilanten besteht keine bestimmte Dienstzeit; dieselben müssen vielmehr in früher Morgenstunde ihre Dienstverrichtungen beginnen, und solche, so lange es nöthig ist, bis zum späten Abende, ja nach Umständen sogar bis in die Nacht fortsetzen.

Die Thätigkeit der Civilvigilanten hat sich vorzugsweise auf den Spähdienst, hienächst auf Bettler und legitimationslose Personen, sowie auf Straßen- und Reinlichkeits-Polizei zu erstrecken.